

# Vereinbarung Angehörigen/Betreuer-Gremium

## Teil A: Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

### § 1 Zusammensetzung des Gremiums

- (1) Das regelmäßig stattfindende Angehörigengremium besteht aus allen Mitgliedern der Wohngemeinschaft bzw. ihren Vertretern, einem Vertreter des Vermieters und einem Vertreter des oder der beteiligten Pflegedienste. Die Teilnahme an dem Gremium ist Pflicht. Bei Verhinderung kann eine Vertretung mit Mandat gestellt werden.
- (2) Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft haben jeweils eine Stimme. Der Vermieter und der beteiligte Pflegedienst haben ebenfalls jeweils eine Stimme. Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst (außer: Kündigung eines WG-Mitglieds und Kündigung des Pflegedienstes) und sind für alle Mitglieder verbindlich. Das Gremium ist abstimmungsberechtigt, wenn mindestens die Hälfte der Mieter vertreten sind. In dringenden Fällen kann ein Votum auch telefonisch oder schriftlich eingeholt werden, wenn eine Anwesenheit nicht möglich ist.

### § 2 Regelmäßigkeit

Im Jahr finden mindestens vier Zusammenkünfte statt. Alle Mitglieder des Gremiums erhalten 14 Tage vorher eine schriftliche Einladung.

### § 3 Schweigepflicht

Bezüglich der persönlichen und gesundheitlichen Belange der Wohngemeinschaftsmitglieder (Mieter) unterliegen alle Beteiligten des Gremiums der Schweigepflicht.

### § 4 Zuständigkeit des Gremiums

Das Gremium entscheidet über alle Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens, z.B. Nutzung und Gestaltung der gemeinsamen Räume, gemeinschaftliche Anschaffungen, Festsetzung des Haushaltsgeldes, Umgang mit Überschüssen des Haushaltskontos, Haustierhaltung etc.

### § 5 Ausschluss eines Wohngemeinschaftsmitgliedes

Der Vermieter hat einem Mieter mit gesetzlicher Frist zu kündigen, wenn das Angehörigengremium nach erfolgloser Durchführung des Einigungsverfahrens den Ausschluss beschließt. Das Einigungsverfahren beginnt mit dem schriftlichen Antrag (mindestens) eines Mitglieds an den Vermieter, einen Mieter auszuschließen. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags hat das Angehörigengremium einen Einigungsversuch zu unternehmen, der nur einstimmig abgeschlossen werden kann. Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, muss innerhalb von einem Monat ein Gespräch aller Beteiligten mit einer Schiedsstelle anberaumt werden. Scheitert auch dieser Versuch, kann der Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 6 Kündigung des beteiligten Pflegedienstes (bzw. der beteiligten Pflegedienste)**

Dem beteiligten Pflegedienst kann von der Gemeinschaft der Mieter (als Auftraggebergemeinschaft) gekündigt werden, wenn diese(r) den Erwartungen der Mietergemeinschaft nicht (mehr) entspricht/entsprechen.

Vor dem Ausspruch der Kündigung ist im Beisein aller Beteiligten (also auch des beteiligten Pflegedienstes) die Situation zu diskutieren, die zum Kündigungswunsch geführt hat.

**Der Beschluss zur Kündigung kann danach auch in Abwesenheit des Pflegedienstes gefasst werden. Erforderlich ist hierfür eine 2/3 – Mehrheit aller Mieter. Die Kündigung wird ausgesprochen, wenn eine verlässliche Nachfolge geklärt ist, bzw. die Versorgung der Bewohner auf andere Weise sicher gestellt ist.**

## **§ 7 Einzug eines neuen Wohngemeinschaftsmitglieds**

Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer erhalten vor dem Einzug eines neuen Bewohners die Gelegenheit, sich über diesen und seine Angehörigen/gesetzlichen Betreuer zu informieren und diesen auch kennen zu lernen.

Das Angehörigengremium hat ein Vorschlags- bzw. Vetorecht beim Einzug eines neuen Bewohners, dass bei einer 2/3-Mehrheit wirksam wird.

## **§ 8 Außerordentliche Versammlungen**

Auf Wunsch von mindestens zwei der Mitglieder kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Versammlung des Gremiums stattfinden.

## **§ 9 Haushaltsgeld**

Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft verpflichten sich, monatlich ein gleich hohes Haushaltsgeld auf des Haushaltskonto der Wohngemeinschaft einzuzahlen. Über die Höhe und die Verwendung des Haushaltsgeldes entscheidet das Angehörigengremium mit einfacher Mehrheit. Im Konfliktfall kann auch hier eine neutrale Mediation von außen in Anspruch genommen werden.

Zu den Kosten, die von dem Haushaltsgeld zu entrichten sind, gehören derzeit die anfallenden Beträge für Strom und Telefon.

## **Teil B: Sonstiges**

### **§ 1 Freimachen der Räumlichkeiten**

Der Mieter ist verpflichtet für den Todesfall eine Person zu bestimmen, welche die Räumlichkeiten innerhalb von 30 Tagen nach dem Ableben frei macht.

#### **Bestimmte Person:**

Name:

Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

**§ 2 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden**

Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur, wenn sie vom Angehörigen-Gremium schriftlich bestätigt wurden.

Soweit Teile dieser Vereinbarung unwirksam sind, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Bei Unwirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teilen davon sind diese durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

\_\_\_\_\_, den

.....

(Unterschrift Mieter)

.....

(Unterschrift Vermieter)